



Tennisclub Oberglatt
www.tcoberglatt.ch

Hausordnung des TCO

1. Allgemeines

- 1.1. Die gesamte Clubanlage steht während der Tennissaison jedem Mitglied zur Verfügung.
- 1.2. Fahrräder, Motorfahräder etc. dürfen nur ausserhalb der Anlage abgestellt werden.
- 1.3. Hunde sind vor der Anlage fernzuhalten.
- 1.4. Kinder sind von den Eltern oder den verantwortlichen Begleitpersonen gebührend zu beaufsichtigen.
- 1.5. Wer zuletzt die Anlage verlässt ist verpflichtet das Clubhaus gem. Ziffer 2.2. zu schliessen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Licht im Clubhaus gelöscht und die Platzbeleuchtung ausgeschaltet ist. Die Wegbeleuchtung schaltet nach 2 - 3 Minuten selber aus.

2. Clubhaus

- 2.1. Die Eingangstür zum Clubhaus wird zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr automatisch verriegelt. Während der übrigen Zeit kann die Tür durch Eintasten eines, vom Vorstand bestimmten Codes, durch jedes Mitglied geöffnet werden.
- 2.2. Wird der elektrische Türöffner nach 06.00 Uhr mit dem Code entriegelt, bleibt die Tür den ganzen Tag offen und schliesst um 23.00 Uhr automatisch. Verlässt das letzte Mitglied die Anlage jedoch früher, so muss es mit dem dafür beschrifteten Schalter (neben den Platzbeleuchtungsschaltern) die Türe verriegeln.
- 2.3. Das Clubhaus kann nur für clubinterne Anlässe benützt werden, eine private Nutzung ist untersagt. Ausgenommen sind Vermietungen ausserhalb der Tennissaison und Bewilligungen durch den Vorstand.
- 2.4. Der kleine (verschlossene) Materialraum darf nur von den durch den Vorstand berechtigten Personen benutzt werden.
- 2.5. Die Küche steht allen Clubmitgliedern zur Verfügung. Nach deren Benützung ist diese zu reinigen und aufzuräumen. Der Vorratsraum wird durch den Vorstand mit Lebensmittel- und Getränkevorräten belegt. Er kann auf Gesuch weiteren Clubmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

- 2.6. Im Clubhaus, insbesondere in den Duschen, Garderoben und Toilettenanlagen ist auf Reinlichkeit zu achten. Beim Verlassen dieser Räume ist das Licht zu löschen.
- 2.7. Im Clubhaus herrscht Rauchverbot.
- 2.8. Die Clubräume sowie das gesamte Mobiliar sollen mit grösster Sorgfalt benutzt werden. Für Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung haften die Fehlbaren. Beschädigungen sind dem Vorstand sofort zu melden.
- 2.9. Im Clubhaus versehentlich zurückgebliebene Gegenstände werden vom Platzwart in Verwahrung genommen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Für die auf der Anlage abhanden gekommenen Gegenstände haftet der TCO nicht. Auch bei Unfällen und Verletzungen kann er nicht behaftet werden. Wer Gäste auf die Anlage führt, haftet für entstandene Schäden.
- 3.2. Anordnungen des Platzwartes und des Vorstandes sind verbindlich.
- 3.3. Reklamationen oder Anregungen betreffend die vorliegende Hausordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.4. Bei Differenzen in der Auslegung dieser Hausordnung entscheidet der Vorstand.
- 3.5. Der Vorstand ist berechtigt, vorübergehende Änderungen der Hausordnung zu beschliessen. Derartige Änderungen treten drei Tage nach Beschluss in Kraft. Sie werden im Clubhaus angeschlagen. Sollten Änderungen länger als für eine Saison Gültigkeit haben, so ist dieses Reglement durch den Vorstand zu ändern.
- 3.6. Die vorliegenden Bestimmungen treten im Frühjahr 2011 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom November 2004.
- 3.7. Im Weiteren gelten die Statuten sowie das Spiel- und Platzreglement des TCO, welche jedem neueintretenden Mitglied ausgehändigt werden.

Oberglatt, November 2010

TC Oberglatt

Der Präsident

Der Vizepräsident